

Rugby Cricket Dresden e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Rugby Cricket Dresden e.V. (nachfolgend: Der Verein).
- (2) Der Verein wurde am 23.10.2000 unter der Nr. 3787 in das Vereinsregister der Stadt Dresden eingetragen.
Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.

Postanschrift: Rugby Cricket Dresden e.V.
Geschäftsstelle
Magdeburger Str. 10
01067 Dresden

- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Nutzungszweck wird insbesondere durch die
 - sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen
 - die Gestaltung eines vielfältigen Breitensportangebots
 - Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen verwirklicht.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuer-begünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Vereinsmitglieder können Vergütungen für ihre Tätigkeit im Verein erhalten. Es darf dabei keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Vereinsvorstand beschließt über Anspruch auf Vergütung der Tätigkeit eines Mitgliedes auf Antrag.

§ 3 Grundsätzliches

- (1) Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Er unterhält eine unbestimmte Zahl rechtlich unselbstständiger Sektionen.
- (2) Keine dieser Sektionen darf im Vereinsleben so dominieren, dass andere, weniger starke Sektionen durch die Aktivitäten einer mitgliedsstarken Sektion verdrängt oder beeinträchtigt werden.
- (3) Es ist vorrangige Aufgabe des Vorstandes den Solidargedanken des Vereins zu fördern und bei den anstehenden Entscheidungen zu beachten.
- (4) Die Mitgliedschaft in einer Sektion setzt die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus.
- (5) Die Durchführung des Sportbetriebes des Vereins ist Aufgabe der einzelnen Sektionen.

§ 4 Stellung der Sektionen

- (1) Die Sektionen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen hin auftreten.
- (2) Die Sektionen gehören fachlich dem jeweiligen Landes- und Bundesfachverband an, soweit es entsprechende Verbände gibt.
- (3) Neue Sektionen können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung gebildet werden.
- (4) Sektionsveranstaltungen von größerer und überörtlicher Bedeutung müssen vom Vorstand genehmigt werden.
- (5) Soweit Sektionen oder deren Organe und Organmitglieder gegen Regelungen der Satzung verstoßen und der Verein deshalb Aufwendungen hat, sind diese verpflichtet, dem Verein diese Aufwendungen zu erstatten.
- (6) Über alle Sitzungen und Beschlüsse der Sektionsorgane und Gremien ist ein Protokoll zu führen, das dem Vorstand unaufgefordert binnen vier Wochen in Abschrift auszuhändigen ist.
- (7) Vierteljährlich sind Statusmeldungen aus den Sektionen dem Vorstand unaufgefordert jeweils bis Quartalsende in schriftlicher Form auszuhändigen. Inhalt dieser sind aktuelle Mitgliederzahl, finanzieller Status inkl. Einnahmen und Ausgaben, sportlicher Kurzreport (Trainings- und Wettkampfplan).

§ 5 Auflösung, Zwangsauflösung, Abspaltung von Sektionen

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dresden, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Sports) zu verwenden hat.
- (4) Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden, die die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- (5) Sektionen des Vereins können sich nach Maßgabe der folgenden Regelungen auflösen.
 - a. Jede Sektion kann sich ohne weiteres durch einfachen Beschluss der Sektionsversammlung freiwillig auflösen.
 - b. Das Auflösen einer Sektion führt nicht zur Auflösung des Vereins.
 - c. Vorhandene Vermögenswerte der Sektion verbleiben im Eigentum des Gesamtvereins und sind von diesem entsprechend den sportlichen Belangen zu verwenden. Anteilige Ansprüche der Sektionsmitglieder bestehen nicht.
- (6) Unter bestimmten Voraussetzungen kann es im Interesse des Vereins und/oder der Sektion sein, dass sich eine bestehende Sektion aus dem Verein herauslöst

(abspaltet) und einen eigenen Verein gründet oder sich einem bestehenden anderen Verein anschließt.

- a. Diese Voraussetzungen hat die Sektionsversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder festzustellen.
 - b. Dieser Beschluss ist mit einer 2/3-Mehrheit vom Vereinsvorstand und Vereinsrat zu bestätigen.
 - c. Grundlage für die Abspaltung sind die Regelungen des Umwandlungsgesetzes (UmwG). Vorhandene Vermögenswerte der Sektion verbleiben in der sich abspaltenden Sektion und gehen in den neuen Verein über.
- (7) Eine Sektion kann durch Beschluss des Vereinsrates mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder unter folgenden Voraussetzungen aufgelöst werden:
- a. Ein ordnungsgemäßer Sektionsbetrieb kann nicht mehr gewährleistet werden.
 - b. Die Sektion hat trotz Abmahnung mehrfach in grober Weise und nachhaltig gegen die Interessen des Vereins und/oder der Satzung verstoßen.
 - c. Die Sektion und deren Betrieb kann auf Dauer nicht mehr finanziert werden und es besteht deshalb eine Gefahr für die anderen Sektionen und den Gesamtverein.
- (8) Die Vereinsmitgliedschaft erlischt in diesem Fall fristlos. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden im Fall der fristlosen Kündigung anteilig erstattet. Die Mitglieder der Sektion haben das Recht, erneut eine Vereinsmitgliedschaft zu beantragen.

§ 6 Organisation der Sektionen und deren Vertreter

- (1) Die Sektionen geben sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Sektionsordnung. Sie wird in der Sektionsversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Vorstandes und der Zustimmung des Vereinsrates.
- (2) Auf den jährlich stattfindenden ordentlichen Sektionsversammlungen, die von der Sektionsleitung einzuberufen sind, wird die Sektionsleitung gewählt. Sie besteht aus mindestens zwei Personen. Diese übernehmen eigenverantwortlich sämtliche im Sektionsbetrieb anfallenden Aufgaben.
- (3) Die zur Sicherung des Sportbetriebes notwendigen Buchungen von Sportstätten (Sportplätze und Sporthallen) bei den zuständigen örtlichen Behörden dürfen nur in Absprache mit dem Sportwart oder dessen gewähltem Stellvertreter des Vereins erfolgen. Entsprechende Bedarfsmeldungen müssen mindestens 14 Tage vorher schriftlich dem Sportwart vorliegen.
- (4) Die Sektion haben sicherzustellen, dass dem Vorstand jederzeit aktuelle Kontaktdaten der Sektionsleitung vorliegen. Die gewählten Sektionsleiter müssen dem Vorstand inkl. ihrer Kontaktdaten (Name, Anschrift, Telefon und Email) unverzüglich bekannt gemacht werden.
- (5) Bleibt eine Funktion in der Sektion unbesetzt, so kann der Vereinsvorstand eine entsprechende kommissarische Besetzung vornehmen. Diese bleibt so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neubesetzung durch Wahl der Sektionsversammlung erfolgt ist.

§ 7 Vertretung der Sektionen nach außen

- (1) Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder die Sektion zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen mit Sportlern, Trainern und Übungsleitern sowie Mietverträge oder Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstigen Leistungen, können rechtsverbindlich nur vom Vorstand abgeschlossen werden.
- (2) Die Sektionsleitung jeder Sektion ist bevollmächtigt für den Geschäftsbereich ihrer Sektion nach außen wirksam zu vertreten und rechtsgeschäftlich zu verpflichten. Die Vertretungsberechtigung gilt nur bis zu einem Geschäfts- und Gegenstandswert in Höhe von 500,- €. Darüber hinausgehend ist die schriftliche Genehmigung des Vereinsvorstandes zwingend notwendig.

§ 8 Kassen und Finanzwesen

- (1) Die Sektionen verfügen über eigene Haushaltsmittel, die ihnen zur Verwaltung über den Gesamtverein im Rahmen des Haushaltsplans zugewiesen werden. Die Haushaltsmittel werden jährlich neu verhandelt und beschlossen. Der Vereinsrat erstellt eine entsprechende Bedarfsmeldung (einschließlich notwendiger Platzbelegung für den Sportbetrieb) der Vorstand erstellt darauf basierend den Haushaltsplan für das Geschäftsjahr. Im erweiterten Vorstand wird dieser schlussendlich verhandelt und auf der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Für die Sektionen werden vom Gesamtverein Unterkonten eingerichtet, die vom Verein –Sektionsleitung und Vorstand geführt werden. Die gem. Abs. (1) beschlossenen Haushaltsmittel stehen den Sektionen auf den jeweiligen Unterkonten zu Verfügung. Diese unterliegen der jährlichen Prüfung durch die Kassenprüfer des Vereins (§ 19).
- (3) Die Sektionen entscheiden im Rahmen der ihnen zufließenden Mittel selbständig über die Verwendung und deren Einsatz im Sinne der Satzung.
- (4) Sektionen sind nicht befugt Kredite aufzunehmen.
- (5) Werden dem Verein Spenden- oder Sponsoringmittel zugeleitet, die zweckgebunden für eine Sektion bestimmt sind, fließen diese uneingeschränkt und ohne Anrechnung auf die Haushaltsmittel der Sektion zu.
- (6) Spenden- und Sponsoringmittel die dem Verein allgemein zugeleitet werden, werden entsprechend der Mitgliederanzahl (gültig ist die quartalsmäßige Statusmeldung der Sektionen) auf die Sektionen verteilt. Der erweiterte Vorstand entscheidet, ob und wie viel dieser Mittel nicht verteilt werden und auf dem Vereinskonto verbleiben.
- (7) Die Höhe dieses Mitgliedsbeitrages ist in der Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Der Mitgliedsbeitrag besteht aus einem Vereinsbeitrag und einem Sektionsbeitrag.
- (8) Der Vereinsbeitrag entspricht dem Mindestbeitrag entsprechend der Vorgaben des KSB und LSB und muss die Kosten für die Aufrechterhaltung des Sportbetriebs entsprechend des Haushaltsplanes (Nutzungsgebühr für Sportstätten) abdecken. Der Vereinsbeitrag wird auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (9) Die Sektionen sind berechtigt zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Sektionsbeitrag zu erheben.

- a. Die Höhe der Sektionsbeiträge wird von der Sektionsleitung erarbeitet und von der Sektionsversammlung beschlossen und ist in der Beitragsordnung angegeben.
 - b. Bei Mitgliedschaft in mehr als einer Sektion ist vom Mitglied für jede der Sektionen der entsprechende Sektionsbeitrag fällig.
- (10) Der Mitgliedsbeitrag ist entsprechend des Beschlusses der Sektionsversammlung fristgemäß fällig. Die Sektionen regeln eigenständig (durch Beschluss der Sektionssitzung) die Zahlungsweise (bar, unbar per Lastschrift oder unbar per Überweisung auf das jeweilige Sektionsunterkonto).
- (11) Basierend auf der Quartalsmeldung der Sektion zieht der Verein zum 15. des neuen Quartals den Vereinsbeitrag (in Summe aller gemeldeten Sektionsmitglieder) vom Unterkonto der Sektionen ein.

§ 9 Maßnahmen des Vereins zur Sicherung des Abteilungsbetriebes und des Vereins

- (1) Der Vorstand des Gesamtvereins ist befugt, eine kommissarische Sektionsleitung einzusetzen, wenn
 - a. Die Sektion keine Sektionsleitung wählt oder eine Bestellung nicht möglich ist.
 - b. Die Sektionsleitung in grober Weise beharrlich gegen die Satzung verstößt.
 - c. Die Sektion nicht mehr finanziert werden kann.
- (2) Mit dieser Maßnahme verliert die bisherige Sektionsleitung ihre Befugnisse. Die kommissarische Sektionsleitung besteht aus mind. 3 Personen. Sie hat alle Rechte nach der Satzung. Sie hat alsbald die Wahl einer ordentlichen Sektionsleitung zu veranlassen.
- (3) Der Vorstand des Gesamtvereins hat nach der Einsetzung einer kommissarischen Sektionsleitung innerhalb von 14 Tagen eine außerordentliche Vereinsratssitzung einzuberufen und über die getroffenen Maßnahmen zu berichten. Der Vereinsrat entscheidet mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit über die Bestätigung der vorläufigen Maßnahmen des Vorstandes.

§ 10 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.
- (2) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmesuchts ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Personen, die sich um die Förderung des Sports und/oder der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Die Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen (nicht Bestandteil der Satzung) des Vereins zu richten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

- (6) Die Mitglieder sind zur Entrichtung der genehmigten Beiträge und Umlagen verpflichtet. Änderungen der personenbezogenen Daten sind dem Vorstand anzuzeigen.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt kann jeweils zum Schluss eines Quartals durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die schriftliche Austrittserklärung eines Minderjährigen bedarf der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a. Die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt.
 - b. Die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
 - c. Mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
 - d. Mit seinem Verhalten gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung verstößt.
- (4) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern, hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen kein Beschwerderecht zu.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Vereinsbeiträge wird vom Vereinsrat erarbeitet und durch den Vorstand der Mitgliederversammlung zum Beschluss vorgelegt. Die jeweils gültigen Regelungen sind in der Beitragsordnung (diese ist nicht Bestandteil der Satzung) festgehalten.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- (3) Die Sektionen können über die ihnen durch den Haushaltsplan zustehenden Mittel frei verfügen. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen.
- (4) Auf Antrag kann die Mitgliedschaft ruhend gestellt werden. Ruhende Mitglieder sind von der Beitragspflicht ausgenommen. Eine Ruhestellung kann für maximal 12 Monate erfolgen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 13 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- die Sektionsversammlung
- die Sektionsvorstände
- der Vorstand
- der Vereinsrat
- die Kassenprüfer
- der Vereinsjugendtag
- der Vereinsjugendausschuss

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Das höchste Gremium des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - die Wahl des Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden, des Kassenwartes
 - die Wahl/Festlegung der Kassenprüfer, des Pressbeauftragten und des Sportwartes
 - die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Vereinsauflösung
 - Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
 - weitere Aufgaben, soweit diese sich aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben
 - Beschlussfassung über alle auf Vorschlag des Vorstandes eingereichten Ordnungen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, voraussichtlich im I. Quartal, statt.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn das mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangen.
- (4) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch nachweisbare schriftliche Einladung (Aushang, E-Mail, Postversand) mit einer Frist von 4 Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit, der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres.
- (7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Sektionsversammlung

- (1) Die Sektionsversammlung ist insbesondere für die Wahl, Abberufung und Entlastung der Sektionsvorstände zuständig. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung.

§ 16 Sektionsvorstände

- (1) Der Sektionsvorstand ist das höchste Gremium einer Sektion. Des Weiteren übernimmt er die Sektionsbuchführung. Ebenso erstellt er einen Jahresbericht der Sektion bis zum 31. Januar des Folgejahres. Letztlich legt er die Sektionsjahresplanung und den Sektionshaushaltsplan für das Folgejahr bis zum 30. September des laufenden Geschäftsjahres dem Vereinsvorstand vor.
- (2) Vierteljährlich sind Statusmeldungen aus den Sektionen dem Vorstand unaufgefordert bis Quartalsende in Abschrift auszuhändigen. Inhalt dieser sind aktuelle Mitgliederzahl, finanzieller Status inkl. Einnahmen und Ausgaben, sportlicher Kurzreport (Trainings- und Wettkampfplan).
- (3) Der Sektionsvorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern der Sektion. Das weitere können die Sektionen durch Beschluss in der Sektionsversammlung selbstständig regeln.
- (4) Die Mitglieder einer Sektion wählen den Sektionsvorstand in der Sektionsversammlung. Diese kann gleichzeitig mit der Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (5) FRankDer 1. Sektionsvorsitzende ist Mitglied im Vereinsrat.
- (6) Der Vereinsvorstand ist über die Sektionsvorstandssitzungen in Kenntnis zu setzen.

§ 17 Vereinsjugendausschuss

- (1) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse gegenüber dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- (2) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

§ 18 Vorstand, Vereinsrat, erweiterter Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:
 - Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Kassenwart
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind gemeinschaftlich zur Vertretung i.S.d. § 26 BGB berechtigt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Kontrolle der Sektionen
- (4) Der Vereinsrat setzt sich zusammen aus:
- Sportwart
 - stellv. Sportwart
 - Pressewart
 - 1. Vorsitzende der Sektionsvorstände
 - Vorsitzender des Jugendausschusses
 - Stellvertretender Vorsitzender des Jugendausschuss
- (5) Die Aufgaben der Vereinsrates umfassen insbesondere:
- Abstimmungen für die Buchung der zu bespielenden Sportplätze
 - Vorbereitung und Entwurf von Satzungsänderungen
 - Vorbereitungen und Zuarbeiten für den Vorstand zur Budgetplanung
 - Koordination des Außenauftritts des Vereins
- (6) Vorstand und Vereinsrat bilden zusammen den erweiterten Vorstand.
- (7) Mitglieder des erweiterten Vorstands müssen Mitglieder des Vereins sein.
- (8) Die Mitglieder des Vereinsrates werden für 2 Jahre gewählt. Dieser bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des erweiterten Vorstandes hat der Vorstand das Recht ein neues Mitglied kommissarisch zu benennen, welches die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes des erweiterten Vorstandes bis zur nächsten Wahl als Sachverwalter wahrnimmt. Das kommissarisch benannte Mitglied des erweiterten Vorstandes darf nicht bereits gewähltes Mitglied des erweiterten Vorstandes sein. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand oder im Vereinsrat.
- (9) Der erweiterte Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der erweiterte Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
- (10) Zu den Aufgaben des erweiterten Vorstandes zählen insbesondere:
- Vorbereitung eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern

§ 19 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Sektionen sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Über das Ergebnis ist in der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27.05.2014 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.